Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27.

Düsseldorf, Montag, den 7ten April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Gesetz-Sammlung.

Nr. 92. Gesetz-Sammlung 5tes Stück.

Das erschienene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 783. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1823., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienst-Entlassungen der Zivil-Beamten.

Nro. 784. Allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener und der Train-Soldaten. Vom 22. Februar 1823.

Nro. 785. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Februar 1823., wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Strafverwandlung ꝛc.

Nr. 93. Die Entlassung der Soldaten vor erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht betr. I. 5148.

In der Sammlung der „speziellen Bestimmungen, welche die Instruction über die Ersatzaushebung erläutern und ergänzen, vom 31. Mai 1822.“ ist, zum §. 95. der Instruction, der Termin angegeben, bis zu welchem, zufolge früherer Verfügungen, die von den Herren Landräthen zu sammelnden Gesuche um Entlassung von Soldaten vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit bei uns eingereicht werden müssen.

Mit Hinweisung auf diese in den Händen der sämmtlichen Herren Landräthe und der sämmtlichen Herren Bürgermeister befindliche Verfügung weisen wir die Ersteren hierdurch an, auch für dieses Jahr solche Maaßregeln zu nehmen, daß die fraglichen Gesuche längstens bis zum

14. Juni

bei uns eintreffen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da die Gesuche alle von den Herren Landräthen genau geprüft werden müssen, so müssen sie früh genug in deren Hände gelangen, und wir machen zu diesem Ende die Herren Bürgermeister besonders für die Einhaltung der früheren Termine verantwortlich, welche die Herren Landräthe ihnen zur Einreichung zu bestimmen für gut finden werden. Sollte, wider Erwarten, einer oder der andere Bürgermeister den Termin nicht einhalten, so wird der betreffende Herr Landrath deßhalb die Einreichung seines Berichtes mit den übrigen Gesuchen nicht verzögern, vielmehr denselben erstatten und den Säumigen uns darin namhaft machen.

Die Gesuche um Entlassung von Pionieren, (jedoch nicht Garde-Pionieren) wenn deren vorkommen sollten, müssen schon mit dem

31. Mai

mit besondern Berichten bei uns eintreffen. Auch von der Einhaltung dieses speziellen Termines gilt das vorhin gesagte.

Im übrigen müssen die Gesuche von den Herren Landräthen in die doppelt einzureichenden Nachweisen von bekannter Form vereiniget, diese aber wieder vorschriftsmäßig nach Regimentern, Artillerie-Brigaden, Jäger- oder Schützen-Abtheilungen u. s. w. getrennt werden. Dem Haupt-Exemplar dieser Nachweisungen dienen die bescheinigten Gesuche als Beläge.

Düsseldorf, den 26. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 94. Aufstellung der Nachweisungen über die von Feldmessern und Baukondukteurs geleisteten Arbeiten.

Die auf unsere Verfügung vom 10. Mai (Amtsblatt Nr. 25. des v. J.) eingegangenen Nachweisungen der von den Feldmessern und Bau-Conducteurs geleisteten Arbeiten sind so unvollständig, daß an der Nichtbeachtung jener Vorschrift von Seiten mehrerer dahin gehörigen, in unserm Departement als Feldmesser oder Bau-Conducteurs fungirenden Individuen nicht zu zweifeln ist. Wir erneuern solche daher dahin, daß alle und jeder examinirte und vereidigte Feldmesser, so wie die Bau-Conducteurs gehalten seyn sollen, am 1. Dezember eines jeden Jahrs die Nachweisung ihrer Leistungen, nach den beiden betreffenden, hierunter mit abgedruckten Schema's, der landräthlichen Behörde ihres Kreises, in welchem sie wohnen, einzureichen, worauf diese sodann dieselbe gesammelt uns mit Bericht nach Verlauf von längstens acht Tagen, vorlegen, zugleich aber auch die Säumigen namhaft machen wird.

Düsseldorf, den 21. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß
der Feldmesser, welche im Bezirke der Königlichen Regierung
zu im Jahr 18 gearbeitet haben.

Nro.	Vor- und Zunamen der Feldmesser	Geburts-Ort.	Geburts-Jahr.	Wohnort	Datum des Prüfungs-Attestes.	Beschäftigung im Jahr 18	Bemerkungen.

Verzeichniß
der Bau-Conducteurs, welche im Bezirke der Königlichen Regierung
zu im Jahr 18 gearbeitet haben.

Nro.	Vor- und Zunamen der Baukonducteurs	Geburts-Ort.	Geburts-Jahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes, als: Feldmesser	Baumeister.	Beschäftigung im Jahr 18	Bemerkungen.

Nr. 95. Die Ausstellung vaterländischer Erzeugnisse im Jahr 1822 zu Berlin betr. II. 5591.

Auf den Ausspruch der Preisvertheilungs-Commission, welchen des Königs Majestät auf den Antrag des hohen Handels-Ministerii zu genehmigen geruht haben, sind in dem hiesigen Regierungsbezirke nachbenannten Personen, deren Leistungen bei der ersten vorjährigen National-Ausstellung der Auszeichnung würdig erachtet worden, Preise zuerkannt und zwar:

I. Die goldene Denkmünze

Dem Damast-Fabrikanten Wiedemann zu Gladbach.

II. Die silberne Denkmünze

1) Dem Fabrikanten rc. Knecht, Herrn des Hauses, P. W. Knecht Söhne zu Solingen,
2) Dem Vergolder J. W. Schaaf, daselbst,
3) Dem Streichenfabrikanten Voigts zu Düsseldorf.

III. Die eherne Denkmünze

1) Dem Baumwollenwaaren-Fabrikanten J. H. Schuchard Sohn in Barmen,
2) Dem Papier-Tapeten-Fabrikanten Krieghoff in Düsseldorf,
3) Dem Papier-Fabrikanten Engels und Wülfing in Werden,
4) Dem Streichenfabrikanten Uhlhorn in Grevenbroich.

Dem Seidenfabrikanten Simons Erben in Elberfeld, und dem Messerschmidt J. W. Birkendahl in Solingen ist eine ehrenvolle Erwähnung zu Theil geworden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir freuen uns diese bewilligten Auszeichnungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf, den 18. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 96.
Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu Wesel.
II. 1933.

Um die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, in der Stadt Wesel gehörig zu sichern, sind folgende Thorcontroleurstellen errichtet worden, nämlich:

1) an dem Berlinerthore,
2) „ „ Brünerthore,
3) „ „ Cleverthore und
4) vor dem Rheinthore.

Dieses wird mit dem Zusatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Niemand solche Gegenstände, welche der Mahl- oder der Schlachtsteuer unterworfen sind, bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Strafe einführen darf, ehe er solche bei der einen oder der andern dieser Controleurstellen angemeldet und den Vorschriften der Steuerordnung genügt hat.

Düsseldorf, den 25. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 97.
Die Begränzung des hiesigen Hypothekenamtes in Beziehung auf den Kreis Wipperfürth betr.
II. 4091.

Da der landräthliche Kreis Wipperfürth (Kölnischen Regierungs-Bezirkes) nur mit Ausschluß der darin belegenen Bürgermeistereien, Lindlar und Engelskirchen, bisher zum hiesigen Hypotheken-Amte gehört haben, so bringen wir hierdurch, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung wegen Bildung des neuen hiesigen Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amtes vom 12. Januar d. J., zur öffentlichen Kunde, daß es vorläufig bei der bisherigen Begränzung hinsichtlich des Hypothekenwesens lediglich verbleibt.

Düsseldorf, den 18. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 98.
Steckbrief gegen Arnold Janssen aus Walbeck.
I. 5570.

Der hierunten bezeichnete Arnold Janssen aus Walbeck, Kreises Geldern, welcher unter dem 29. April 1818. wegen Diebstahls zu 3jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden und nach ausgestandener Strafe während 5 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt ist, hat sich am 13. dieses von dem ihm angewiesenen Wohnorte Walbeck heimlich entfernt, und sich somit der Aufsicht entzogen. In Gemäßheit des Art. 45. des Strafgesetzbuchs, ergehet an alle Civil- und Militair-Behörden hiermit das Ersuchen, auf diesen höchst gefährlichen Menschen wachen, ihn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Betretungsfall verhaften, und wohlverwahrt an die landräthliche Behörde zu Geldern überliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Personbeschreibung.

Arnold Janssen, Taglöhner, aus Walbeck, katholischer Religion, 39 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß; hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze, vorn wenig gebogene Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und große Statur. — Besondere Kennzeichen: eine Warze auf der linken Seite des Kinnbackens.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Nachstehende in der Gesetzsammlung Nro. 780. eingerückte Allerhöchste Verordnung, Die Zulassung zum Armenrecht in den Rheinprovinzen betr.

„die Zulassung zum Armenrecht in den Rheinprovinzen betreffend,"

wird hierdurch auf höhere Verfügung zur nähern Kenntniß und Wissenschaft gebracht:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Zulassung zum Armenrechte in den Rheinprovinzen verordnen Wir, mit Hinsicht auf Unsere Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1819., die Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betreffend, auf den Uns von dem Justiz-Minister und unter Mitberathung der Justiz-Abtheilung Unseres Staatsrathes hierüber gemachten Vortrag, wie folgt:

§. 1. Ein Jeder, dessen Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, nebst seinem und seiner Familie Unterhalt die zur Führung eines Prozesses erforderlichen Kosten zu bestreiten, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Zu diesem Ende ist erforderlich:

1) Ein Auszug aus den Steuerrollen der betreffenden Gemeine, worin der Betrag der Steuern zu bemerken ist, welche derjenige, der zum Armenrechte gelangen will, entrichtet;

2) ein Zeugniß seines Bürgermeisters, so wie des Steuer-Empfängers, daß er nicht im Stande sey, die Prozeßkosten zu bestreiten. In diesem Zeugnisse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind das Gewerbe, die Vermögens-Umstände und die Familien-Verhältnisse des Supplikanten anzugeben;

3) die Versicherung des Letztern, daß er in keiner andern Gemeine liegende Gründe besitze. Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeine beigebracht werden.

§. 3. Mit diesen Zeugnissen wendet derselbe sich an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts.

§. 4. Der Ober-Prokurator bringt das Gesuch vor die Rathskammer des Landgerichts, welche, nachdem sie denselben in seinem Antrage gehört hat, das Armenrecht entweder bewilligt oder versagt.

§. 5. Wird Jemand in einem Prozesse zum Armenrechte zugelassen, so ist ihm für denselben ein Rechtsanwalt und ein Gerichtsvollzieher nach der Reihefolge zu bestellen, welche ihre Funktionen in dieser Rechtssache ohne Vergeltung verrichten müssen. Die Zustellung der Akten zwischen Anwälten geschiehet durch einen der Audienz-Gerichtsvollzieher.

§ 6. Wer das Armenrecht erlangt hat, ist frei von allen gerichtlichen Taxen und Gebühren, so wie vom Stempel, doch sind diese sowohl, als die übrigen Kosten von dem betreffenden Beamten im Debet einzutragen.

§. 7. Das Armenrecht befreit die damit versehene Partei keineswegs von Bezahlung der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie zur Erstattung derselben verurtheilt wird.

§. 8. Findet sich bei Entscheidung des Rechtstreits, daß der Arme einen frevelhaften Prozeß geführt hat, so kann er in dem Erkenntnisse in eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu fünf Tagen verurtheilt werden.

§. 9. Gegen dieses Erkenntniß findet die Berufung nur dann Statt, wenn das Urtheil in der Hauptsache derselben unterworfen ist.

§. 10. Wenn Jemand, ohne darauf Anspruch machen zu können, das Armenrecht erschlichen hat, so soll er vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten belegt werden. Sämmtliche Prozeßkosten werden überdies von ihm beigetrieben.

§. 11. Wird das Armenrecht in einer höhern Instanz erst nachgesucht, so ist dasselbe Verfahren, wie bei den Landgerichten, zu beobachten, und die gegenwärtige Verordnung in ihren übrigen Bestimmungen anwendbar.

§. 12. Ist Jemand in der ersten Instanz zum Armenrechte zugelassen worden, so kann er auf den Grund des darüber ertheilten Beschlusses auch in einer fernern Instanz dazu angenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 13. In allen Armensachen muß das öffentliche Ministerium vor jedem Erkenntnisse des Gerichts gehört werden.

§. 14. Gelangt der Arme durch einen glücklichen Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise zu einem hinreichenden Vermögen, so ist derselbe zur nachträglichen Zahlung der Kosten verbunden. Ob das so erlangte Vermögen hinreichend sey, hat das Gericht, wenn darüber Zweifel entstehen sollte, nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Das öffentliche Ministerium und die Rentmeister haben besonders darauf zu wachen, daß diese nachträgliche Zahlung erfolge.

§. 15. Verlangt Jemand bei einem Friedensgerichte zum Armenrechte zugelassen zu werden, so hat er sich mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 2.) an den betreffenden Friedensrichter zu wenden, welcher sodann ohne Weiteres über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Gesuchs erkennt.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Friedensrichter in der Sache selbst mit oder ohne Appellation zu urtheilen hat.

Auch kann der Friedensrichter im Falle des §. 8. auf eine Gefängnißstrafe erkennen.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung findet auch auf die Bewohner anderer Staaten Anwendung, insofern die hiesigen Unterthanen dort zum Armenrechte zugelassen werden. Hierüber sowohl, als über seine Armuth, hat der Ausländer gehörige Bescheinigungen beizubringen.

§. 17. Die in den Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein bisher bestandenen Verordnungen über das Armenrecht sind hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1823.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
v. Kircheisen.

Köln, den 17. März 1823.

Der geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
(gez.) Bölling.

Von Seiten der Königl. Rhein-Universität wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Sommersemesters 1823. am 7. April ihren Anfang nehmen werden. Der darüber in lateinischer und deutscher Sprache ausgefertigte Lections-Katalog enthält folgende summarische Angaben: Vorlesungen an der K. Rheinuniversität im Sommersemester 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. in der evangelisch-theologischen Fakultät werden von 4 ordentlichen und 1 außerordentlichen Professor, 5 öffentliche und 8 Privat-Vorlesungen, wovon 1 in lateinischer Sprache, gehalten.

II. in der katholisch-theologischen Fakultät von 3 ordentlichen und 1 außerordentlichen Professor 4 öffentliche und 8 Privat-Vorlesungen, wovon 1 in lateinischer Sprache,

III. in der juristischen Fakultät von 3 ordentlichen Professoren und 4 Privat-Docenten 6 öffentliche und 16 Privat-Vorlesungen,

IV. in der medizinischen Fakultät von 7 ordentlichen und 1 außerordentlichen Professor und von 3 Privat-Docenten, 10 öffentliche und 26 Privat-Vorlesungen, wovon 3 in lateinischer Sprache.

V. in der philosophischen Fakultät haben 16 ordentliche und 5 außerordentliche Professoren und 2 Privat-Docenten, 24 öffentliche und 48 Privat-Vorlesungen angekündigt.

Angelandeter Leichnam

Da über Namen, Verhältnisse und Todes-Art eines am 15. d. M. an dem Rheinufer bei Urdenbach angelandeten männlichen Leichnams jede Kunde fehlt, so ersuche ich, bei Mittheilung der Beschreibung desselben und seiner Bekleidung, die respectiven Behörden und jeden, dem darüber etwas bekannt ist, seine Wissenschaft davon hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 24. März 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Beschreibung.

Der Leichnam war 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, schien 50 bis 60 Jahre alt zu seyn, hatte graue dünne Haare und eine hohe Stirn; eine nähere bestimmte Körperbeschreibung war wegen eingetretener Fäulniß nicht mehr zulässig.

Derselbe war bekleidet mit einem roth leinenen Halstuch mit weißen Streifen, einer schwarz tuchenen Weste mit einer Reihe Knöpfe von Perlemutter, einer weiß wollenen Unterweste mit Aermeln und weiß hornenen Knöpfen, einem schwarz grau mellirten wollenen kurzen Rock mit metallenen Knöpfen, einer schwarztuchenen kurzen Hose mit messingenen Schnallen, schwarz wollenen Strümpfen, abgetragenen Schuhen mit Riemen, und einem Hemde von Hanf ohne Zeichen.

In der Rocktasche befand sich ein roth leinenes Taschentuch, in der Westentasche eine kurze irrdene Pfeife mit einer Federpose versehen und in der Hosentasche eine Brille, ein Feuerstahl und Stein und 5 Pfennige.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf